

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Die Vorsitzende Frau Barbara Ostmeier
Postfach 7121
24171 Kiel

Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223
Ansprechpartner/in:
Herr Dr. Weichert
Durchwahl: 988-1200
Aktenzeichen:
LD -45.03/16.001

Kiel, 26. März 2014

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Spielbankgesetzes des Landes Schleswig-Holstein der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW vom 06.02.2014, LT-Drs. 18/1557

Ihr Schreiben vom 21.03.2014, L 21

Sehr geehrte Frau Ostmeier
sehr geehrte Frau Schönfelder,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für Ihre Einladung zu einer mündlichen Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf für die Sitzung am 02.04.2014, 11:00 im Landtag. Wegen langfristiger Verpflichtungen ist es mir leider nicht möglich, an der genannten Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses persönlich teilzunehmen. Mein Mitarbeiter Harald Zwingelberg wird das ULD vertreten.

Gerne nehme ich vorab zu den Vorschlägen schriftlich Stellung:

Gemäß dem Entwurf soll § 13 Abs. 1 um einen Satz ergänzt werden, der eine Übermittlung von Steuerdaten an das Innenministerium unbeschränkt erlaubt. Diese Regelung genügt nicht dem Bestimmtheitsgebot, weil die Zwecke der Übermittlung nicht benannt werden und sich aus dem Kontext auch nicht zweifelsfrei ergeben. Gemäß der Begründung soll die Zusammenarbeit von Steueraufsicht und Spielbankaufsicht erleichtert werden. Diesem nachvollziehbaren Anliegen kann dadurch Rechnung getragen werden, dass Satz 3 wie folgt formuliert wird:

„Die mit der Steueraufsicht betrauten Personen sind gegenüber dem Innenministerium zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 13 von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses befreit.“

Eine weitere Eingrenzung erscheint im Interesse der Verhältnismäßigkeit der Regelung nicht erforderlich. Dass eine Entbindung vom Steuergeheimnis nur im Rahmen der Erforderlichkeit zulässig ist, ergibt sich aus allgemeinen rechtlichen Erwägungen, kann aber auch ausdrücklich in die Regelung mit aufgenommen werden.

Unter 3. ist vorgesehen, dass in § 13a Abs. 2 die Bildaufzeichnung zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Spielbetriebs und weiterer in Abs. 1 genannten Zwecke statt der bisher zulässigen 7 Tage für „zwei Wochen“ erlaubt wird. Diese Verlängerung der Speicherdauer erscheint im Hinblick auf die verfolgte Zielsetzung und der damit verbundenen Zweckbindung und den möglichen Auswertungsbedarf noch verhältnismäßig.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Thilo Weichert